

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

13. Februar 2020

INFORMATIONSBLETT

Finanzausgleich: Vollzug der Ergänzungsbeiträge für das Jahr 2021

1. Überprüfung der im Jahr 2019 gesprochenen Beiträge

Die Ergänzungsbeiträge, die der Regierungsrat 2019 für das Jahr 2020 gesprochen hat, gelten grundsätzlich für vier Jahre. Das Gesetz verlangt allerdings, dass die Beitragshöhe angepasst oder der Beitrag gestrichen wird, wenn sich die Voraussetzungen verändern¹. Die Verordnung präzisiert diese Bestimmung: Wenn die Aktualisierung der Berechnung einen Beitragsanspruch ergibt, der substantiell vom ursprünglich gesprochenen Beitrag abweicht, wird der Beitrag erhöht oder gesenkt. Eine Anpassung erfolgt, wenn mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist²:

- a) der neu berechnete ordentliche Ergänzungsbeitrag weicht um mehr als 25 %, mindestens jedoch um Fr. 20'000.–, vom ursprünglich berechneten ordentlichen Ergänzungsbeitrag ab,
- b) der neu berechnete ordentliche Ergänzungsbeitrag weicht um mehr als Fr. 40'000.– vom ursprünglich berechneten ordentlichen Ergänzungsbeitrag ab.

Die Aktualisierung und Überprüfung erfolgt, indem ein neues Basisjahr berücksichtigt wird. Während für die Erstberechnung der Beiträge ab 2020 die Rechnungsjahre 2015 bis 2018 massgebend waren, erfolgt die Überprüfung der Berechnung anhand der Basisjahre 2016 bis 2019.

Die Überprüfung wird für alle Gemeinden, deren Beitragsanträge der Regierungsrat 2019 gutgeheissen hat, vorgenommen. Die betroffenen Gemeinden müssen dazu nicht aktiv werden. Sie werden Anfang Juni 2020 über das Ergebnis der Überprüfung der Berechnung und über eine allfällige Anpassung des Beitragsanspruchs informiert und können dazu Stellung nehmen. Wenn nötig, legt der Regierungsrat nach den Sommerferien die erforderlichen Beitragsanpassungen fest.

2. Auszahlung der im Jahr 2019 gesprochenen Beiträge im Jahr 2021

Unter Vorbehalt von Ziffer 1 haben alle Gemeinden, deren Gesuche im Jahr 2019 positiv entschieden wurden, Anspruch auf die entsprechende Beitragsauszahlung im Jahr 2021. Voraussetzung ist, dass sie den Steuerfuss im Jahr 2021 auf den erforderlichen Wert anheben (vgl. Ziffer 4 unten).

Sofern eine Gemeinde, deren Gesuch 2019 bewilligt wurde, den Steuerfuss im Jahr 2021 auf die geforderte Höhe anhebt, wird der Ergänzungsbeitrag ausbezahlt. Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde im Jahr 2020 den Steuerfuss nicht angehoben und somit auf eine Beitragsauszahlung verzichtet hat.

¹ § 14 Abs. 2 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom 1. März 2016

² § 17 Verordnung über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsverordnung, FIAV) vom 21. Juni 2017

3. Neue Anträge für Ergänzungsbeiträge

Gemeinden, welche neu (das heisst ab 2021) Ergänzungsbeiträge beanspruchen wollen, müssen einen entsprechenden Antrag bis spätestens **30. April 2020** einreichen, und zwar an das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, Frey-Herosé-Strasse 12, 4001 Aarau.

Gemeinden, deren Antrag im letzten Jahr vom Regierungsrat abgelehnt wurde oder die ein eingereichtes Gesuch zurückgezogen haben, müssen erneut einen Antrag stellen, wenn sie der Auffassung sind, ab 2021 einen Beitragsanspruch zu haben.

Das Gesuch erfolgt in Form eines Schreibens des Gemeinderats mit kurzer Begründung. Weitere Unterlagen müssen nicht eingereicht werden.

Die antragstellenden Gemeinden werden Anfang Juni über das Ergebnis der Prüfung ihres Antrags informiert und können dazu Stellung nehmen. Der Regierungsrat entscheidet nach den Sommerferien über die Anträge.

4. Mitteilung des für 2021 massgebenden Steuerfusses

Die Höhe des Steuerfusses, den Gemeinden ansetzen müssen, wenn sie im Jahr 2021 Ergänzungsbeiträge erhalten wollen, wird allen Gemeinden sobald möglich, spätestens aber bis Ende April 2020 mitgeteilt. Aufgrund provisorischer Berechnungen ist davon auszugehen, dass der massgebende Steuerfuss nicht oder nur geringfügig von jenem abweichen wird, der für 2020 gilt (127 Prozentpunkte).

5. Weitere Informationen und Auskünfte

Weitere Informationen zum Vollzug der Ergänzungsbeiträge finden Sie unter:

https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/finanzausgleich/berechnung_und_vollzug/vorgehen_ergaenzungsbeitraege/vorgehen_ergaenzungsbeitraege_1.jsp

Für die Klärung von Fragen wenden Sie sich bitte an Jürg Feigenwinter, Leiter Finanzaufsicht Gemeinden, Gemeindeabteilung, jurg.feigenwinter@ag.ch, Tel. 062 835 16 52.